

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizehntes Stück vom Jahr 1855.

N^o XXXIV. Bekanntmachung

des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung der Finanzen, vom 21. Mai 1855, die dem Königlich Preussischen Untersteuer - Amte zu Hohengandern erteilte Ermächtigung zu Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen, sowie zu Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung übergehenden Brauntweins betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preussischen Finanz-Ministeriums wird auf der Straße, welche für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Heiligenstadt und Wigenhausen eröffnet ist, das Untersteuerramt zu Hohengandern vom 1. Juni d. J. ab ermächtigt sein, statt des hiermit zeither beauftragten Amtes zu Heiligenstadt Uebergangsscheine auszufertigen und zu erledigen, auch die Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung übergehenden Brauntweins zu bewirken, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 21. Mai 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

L. v. Schwarzb.

H. Koch.
